

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1.	Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2011	Seite 2
2.	Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Oderberg im Monat Mai 2011 bis Juli 2011	Seite 3
3.	Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin im Monat März 2011 bis Juni 2011	Seite 4
4.	Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Eisengießerei Britz“	Seite 5
5.	Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum freiwilligen Landtausch	Seite 7
6.	Einladung der Jagdgenossenschaft Britz	Seite 8

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber:	Amt Britz-Chorin-Oderberg Der Amtsdirektor Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Telefon:	03334/4576-0
Telefax:	03334/4576-50
Druck:	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.
	Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.
	Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss Nr.12-05/2011 der Gemeindevertretung **Lunow-Stolzenhagen** vom 17.05.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.057.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.431.000,00 €
außerordentliche Erträge auf	0
außerordentlichen Aufwendungen auf	0

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.216.300,00 €
Auszahlungen auf	1.598.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	987.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.339.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	228.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	197.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	62.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2012 wird auf 0 Euro begrenzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 256 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v.H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 6.000 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 6.000 Euro (§ 70 Abs. 1 BbgKVerf) festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - Der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf)
 festgesetzt.

Britz, 16. September 2011

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 16.09.2011

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 11.05.2011

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 19-05/2011

Bauprogramm Gehweg Schwedter Straße 1. BA

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, den Gehweg Schwedter Straße 1. BA in der vorhandenen Breite der örtlichen Bedingungen wie folgt auszuführen:

Bordsteinanlage als Hochbord in Granit grau,
Sicherheitsstreifen als Mosaikpflaster Granit grau,
Gehbahn als Betonpflaster farbig, herbstbunt,
Reststreifen zu Grundstücken als Mosaikpflaster Granit grau,

Begrenzung zu unbefestigten Bereichen mit Rasenkantenstein aus Beton grau,
Sitzplatz in gleicher Befestigung mit neuer Sitzbank und Solitärbaum.
Die Planungsunterlage des Planungsbüros RING, Ingenieurbüro für Kanal- und Rohrleitungstiefbau, Straßenbau und Ingenieurbauwerke, mit Stand vom 14.04.2011, ist Grundlage dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, selbstständig Abstimmungen mit den erforderlichen Behörden und Fachplanern zu führen und die sich daraus ergebenden Auflagen in die vorgelegte Planung einarbeiten zu lassen, entsprechend den rechtlichen Vorschriften auszuschreiben und die Ausführung zu veranlassen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 08.06.2011

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 20-06/2011

Personelle Nachbesetzung im Sozialausschuss und Besetzung des Ausschussvorsitzes

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt auf Vorschlag der Fraktion SPD/CDU, den frei gewordenen Platz im Sozialausschuss durch das Ausscheiden von Herrn Frank Weber mit der Stadtverordneten/dem Stadtverordneten

Jana Neick

zu besetzen.

Auf Vorschlag der Fraktion SPD/CDU wird Jana Neick Vorsitzende des Sozialausschusses.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 21-06/2011

Wahl eines Stellvertreters für einen der zwei weiteren Vertreter der Stadtverordnetenversammlung im Amtsausschuss Britz-Chorin-Oderberg

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg wählt gem. § 41 Brandenburgische Kommunalverfassung auf Vorschlag der Fraktion SPD/CDU

Jana Neick

als Stellvertreterin für einen der zwei weiteren Vertreter der Stadt Oderberg für den Amtsausschuss Britz-Chorin-Oderberg.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 13.07.2011

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 22-07/2011

Haushalt

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg verabschiedet die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2011.

Das Haushaltsvolumen wird festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 2.303.800,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.195.200,00 € |
| außerordentliche Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 2.772.000,00 € |
| Auszahlungen auf | 2.901.000,00 € |

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 23-07/2011

Genehmigung der im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Oderberg getroffenen Eilentscheidung des Amtsdirektors vom 09. Juni 2011 zur Bereitstellung der Eigenmittel für die Hüllensanierung des Binnenschiffahrtsmuseums Oderberg von insgesamt 120.459,86 €, davon sind 73.657,63 € für 2011 und als VE für 2012 46.802,23 € bereitzustellen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg genehmigt die im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Oderberg gefällte Eilentscheidung des Amtsdirektors zu nachstehenden Ausgaben für die Hüllensanierung des Binnenschiffahrtsmuseums Oderberg. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, auf Grund der Gewährleistung der zeitnahen Abarbeitung und Realisierung der Baumaßnahme, die Vergabe entsprechend der rechtlichen Vorschriften eigenständig vorzunehmen.

Der Bedarf von 196.887,88 EUR ist 2011 im Haushaltsplan der Stadt Oderberg in der PSK 252.04-9999-785300 einzuplanen.

Der Bedarf von 78.060,43 EUR ist 2012 im Haushaltsplan der Stadt Oderberg in der PSK 252.04-9999-785300 einzuplanen.

Die Gesamtausgaben 2011 in Höhe von 196.887,88 EUR setzen sich zusammen aus:

Ausgaben ges.	PSK 252.04-9999-785300	196.887,88 EUR
Einnahmen Fördermittel	PSK 252.04-9999-681103	123.230,25 EUR
Eigenmittel		73.657,63 EUR

Die Gesamtausgaben 2012 in Höhe von 78.060,43 EUR setzen sich zusammen aus:

Ausgaben ges.	PSK 252.04-9999-785300	78.060,43 EUR
Einnahmen Fördermittel	PSK 252.04-9999-681103	31.258,20 EUR
Eigenmittel		46.802,23 EUR

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 24-07/2011

Bauprogramm „Grundhafter Straßenausbau Puschkin-Ufer“

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, den grundhaften Straßenausbau des Puschkinufers wie folgt auszuführen:

Das Puschkinufer ist in zwei Bereiche zu trennen, Bauabschnitt 1 von Gartenstraße bis Puschkinufer Hausnr.14 und Bauabschnitt 2 von Gartenstraße bis Schwedter Straße.

Die Querschnittsgestaltung besteht aus:

- 1,75 m Gehweg,
- 4,75 m Fahrbahn,
- 2,5 m Grünstreifen,
- 1,5 m Uferweg
- 2,5 m Uferplätze partiell.

Folgenden Bauklassen wurden gewählt:

Fahrbahn Schwedter Straße – Gartenstraße: Bauklasse IV,

Fahrbahn Puschkinufer – Bauklasse V,

Nebenanlagen Bauklasse V.

Die Straßenentwässerung erfolgt zum überwiegenden Teil durch einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal zum vorhandenen Sandfang des Stadtgrabens.

Durch die gegebene Einleitungshöhe im Sandfang sind besondere Bemessungskriterien erforderlich, die eine weitestgehend verrohrte Lösung der Regenwasserableitung ermöglicht.

Der Regenwasserkanal ist vom Sandfang bis zur Hausnummer 11 ausführbar. Der restliche Teil entwässert in eine Mulde bis zu 60 cm Tiefe und 2,5 m Breite, um den Rasen mit Rasenmäher mähen zu können. Die Mulde erhält einen Einlauf in den Kanal über einen Rechen.

Die Planungsunterlagen des Planungsbüros RING (Stand 27.06.2011) sind Grundlage und Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, selbstständig Abstimmungen mit den erforderlichen Behörden und Fachplanern zu führen und die sich daraus ergebenden Auflagen in die vorgelegte Planung einarbeiten zu lassen, entsprechend den rechtlichen Vorschriften auszuschreiben und die Ausführung zu veranlassen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 25-07/2011

Rücknahme von Objekten der KGW in das Eigentum der Stadt Oderberg

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, nachfolgende Objekte (Anlage 1) der KGW Kommunale Grundstücks- und Wohnbautengesellschaft der Gemeinden des Amtes Oderberg mbH einschließlich der dazugehörenden Kredite (Anlage 2) in das Städteigentum zurückzunehmen.

Mit der Übernahme der Objekte gehen sämtliche Verträge (Anlage 3) und die sich daraus ergebenden Folgen auf die Stadt über.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 31.03.2011

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 07-03/2011

Gestattung der Nutzung des Grundstückes Gemarkung Chorin, Flur 6, Flurstück 109

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die Nutzung des unbefestigten Parkplatzes am See in Nähe der Einfahrt Hüttenweg im OT Chorin zu gestatten.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 30.06.2011

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 09-06/2011

Genehmigung der im Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Chorin getroffenen Eilentscheidung des Amtsdirektors vom 23.05.2011 über die Bewilligung von Mitteln für die Sicherung des Eigenanteils zur Fördermittelbeantragung Breitbandversorgung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin genehmigt die im Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Horst gefällte Eilentscheidung zur

Bewilligung von Mitteln für die Sicherung des Eigenanteils zur Fördermittelbeantragung Breitbandversorgung.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 10-06/2011

Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2011 Regionalplan Uckermark-Barnim >Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ <

Beschlusstext:

Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den festgelegten Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren. Eignungsgebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Die im Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Uckermark-Barnim festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung entfalten nach außen die Rechtswirkung von Zielen der Raumordnung.

Der OT Golzow ist in der Plankategorie Eignungsgebiet Windenergienutzung mit ca. 51 ha eingestuft. Das Gebiet hat eine technische Vorprägung durch Antennenmasten und Autobahn.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, dem vorliegenden Entwurf 2011 Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ zustimmen

bzw. bringt folgende Einwände vor:

-
-
-
-
-
-

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 11-06/2011

Kostenerhöhung Ländlicher Wegebau zur Mehrfachnutzung OT Senftenhütte – OT Golzow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, zusätzliche Mittel für die Absicherung des Eigenanteils für die Maßnahme

Ländlicher Wegebau zur Mehrfachnutzung OT Senftenhütte – OT Golzow

für 2011 20.000,00 € und

für 2012 26.000,00 €

zur Verfügung zu stellen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 12-06/2011

Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Sandkrug, Flur 1, Flurstücke 379 und 382

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die Flurstücke 379 und 382 der Flur 3, Gemarkung Sandkrug mit einer Grundstücksgröße von zusammen 931 m² an den Höchstbietenden im beschränkten Bieterverfahren zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Eisengießerei Britz“

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz am 29.08.2011 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Eisengießerei Britz“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplanes „Eisengießerei Britz“.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

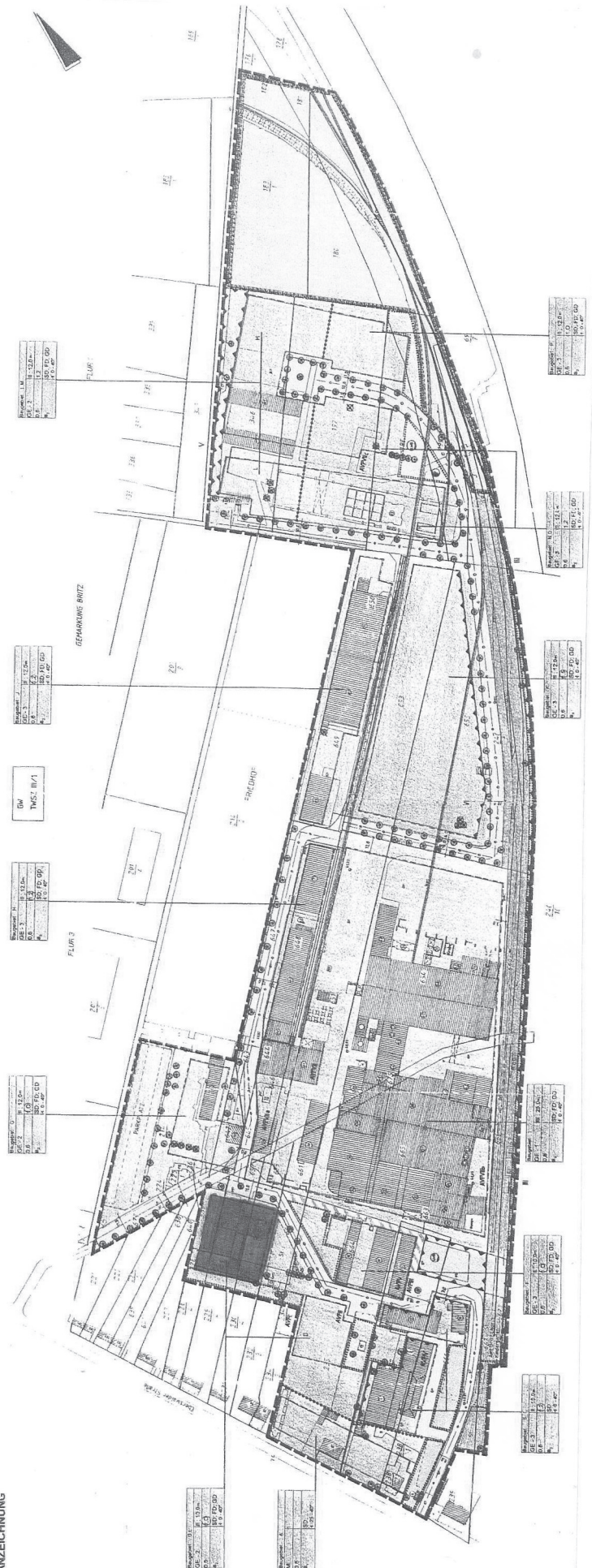
Britz, den 30.08.2011

*Hehenkamp
Amtdirektor*

Übersichtsplan „Britz“
M 1 : 4.000

- 10 -

TEIL A PLANZEICHNUNG



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet
Bebauungsplan „Eisengießerei Britz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann im Bau- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerk-
straße 11, Einsicht in die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Eisengießerei Britz“ nehmen.

Britz, 19.09.2011

Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung Freiwilliger Landtausch – Aktenzeichen: 5-501-U

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flur-
neuordnung Prenzlau hat mit dem Anordnungsbeschluss vom 15.08.2011
den

freiwilligen Landtausch

gemäß § 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl.I.S. 546), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl.i.S. 2794), angeordnet und das
Bodenordnungsgebiet für nachstehend aufgeführte Grundstücke festgestellt:

Gemarkung:	Stolzenhagen	
Flur:	3	Flurstück: 29, 152, 153
Gemarkung:	Lunow	
Flur:	5	Flurstücke: 15, 16, 18, 89, 90,
		115, 116
Gemarkung:	Hohensaaten	
Flur:	6	Flurstück: 172

Zur Ermittlung der Beteiligten ergeht gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-
gesetz (FlurbG) folgende Aufforderung:

Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung
am genannten freiwilligen Landtausch berechtigen, sind innerhalb einer
Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Be-
schlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Der vollständige Beschluss liegt beim vorgenannten Landesamt für Ländli-
che Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau, dem Amt
Britz-Chorin-Oderberg und der Stadt Bad Freienwalde während der Ge-
schäftszeiten zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Frist beginnt nach
der öffentlichen Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Wider-
spruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Benthin



Britz, 20.09.11

Einladung der Jagdgenossenschaft Britz

zur Auszahlung der Jagdpacht **2009/2010** mit anschließendem grünen Abend am **04.11.2011**, um **18. 00** Uhr
in der Gaststätte „**Zu den Kastanien**“ in Britz-Dorf.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft **Britz** gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Auszahlung der Jagdpacht von 18.00 - 19.00 Uhr
2. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
3. Informationen des Jagdvorstandes
4. Grüner Abend

Zur Aktualisierung des Jagdkatasters bitten wir Sie, uns **bei Änderungen** alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften ect.) vorzulegen.

Eine Auszahlung der Jagdpacht erfolgt nur, wenn uns **aktuelle** Unterlagen vorliegen!

Laut Beschluss des Jagdvorstandes ist jeder Eigentümer berechtigt, bis zu 2 Gäste zum gemütlichen Teil mitzubringen. Daher bitten wir Sie **unbedingt** Ihre Teilnahme bis zum **20.10.2011** unter folgender Telefonnummer zu bestätigen.

Frau Manuela Busse 03334 420542

Reiner Gersdorf
Jagdvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen